



Statuten Förderverein proIndosana

I. ALLGEMEINES

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „proIndosana“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Neutralität / Gemeinnützigkeit

Art. 2

¹ Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig

² Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und strebt keine materiellen Vorteile für seine Mitglieder an.

Ziele und Aufgaben

Art. 3

¹ Der Verein hat zum Zweck, nachhaltige Projekte in den Bereichen Umwelt und Gesundheit Indonesien anzustoßen, zu unterstützen oder selber zu realisieren.

² Insbesondere unterstützt er:

- a. die Ausbildung im Bereich der Gesundheit und Umwelt
- b. die Gesundheitsprophylaxe und die Verbesserung der hygienischen Bedingungen
- c. die Verbesserung der Abfallentsorgung
- d. die Übernahme der Kosten der medizinischen Versorgung für Hilfsbedürftige.

³ Er beschafft die dazu erforderlichen finanziellen Mittel und sorgt für Transparenz über deren Verwendung.

Kooperationsvertrag

Art. 4

¹ Der Verein schließt mit der Organisation, deren Projekt unterstützt werden soll, einen projektbezogenen Kooperationsvertrag ab.

³ In diesen Verträgen werden insbesondere die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den Organisationen, Qualitätsstandards sowie Grundzüge des Reportings geregelt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erwirbt, wer den Vereinszweck unterstützt und das Gründungsprotokoll unterzeichnet oder nachträglich beitrifft.

² Sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts können Mitglieder des Vereins werden.

³ Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall,
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Der Austritt kann auf Jahresende erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

³ Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III. ORGANISATION

A) ALLGEMEINES

Organe

Art. 7

Der Verein verfügt über folgende Organe

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

B) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 8

¹ Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt:

- a. Frühjahrs-Mitgliederversammlung
- b. Herbst-Mitgliederversammlung

² Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Information kann schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

³ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

⁴ Es können zusätzlich Nicht-Mitglieder ohne Stimmkraft zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 9

¹ Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Ansetzung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen.

² Die außerordentliche Versammlung auf Begehren von Mitgliedern hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³ Artikel 8 Absatz 2 bis 4 sind anwendbar.

Stimmrecht und Vertretung

Art. 10

¹ Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht

² Eine Stimmrechtsvertretung an der Mitgliederversammlung ist für natürliche Personen ausgeschlossen.

³ Der Vertreter oder die Vertreterin einer juristischen Person hat eine Vertretungsvollmacht vorzuweisen.

Beschlussfassung und Durchführung

Art. 11

¹ Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind.

² Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr), sofern diese Statuten keine abweichenden Quoren festlegen.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

⁶ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los, welches vom Präsidenten oder der Präsidentin gezogen wird.

⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Zuständigkeit

Art. 12

¹ Die Mitgliederversammlung wählt

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vereins,
- b. die übrigen Vorstandsmitglieder,
- c. die Revisionsstelle.

² Sie beschließt über

- a. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr),
- b. die Jahresrechnung, das Tätigkeitsprogramm und das Budget,
- c. die Mitgliederbeiträge innerhalb des in den Statuten gesetzten Rahmens (Art. 19),
- d. die Änderung der Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (qualifiziertes Mehr)
- e. die Auflösung des Vereins gemäß Art. 24

C) VORSTAND

Zusammensetzung und Amtsdauer Art. 13

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Personen (inkl. Präsidium) zusammen. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Art. 14

¹ Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere

- a. die Führung des Vereins und Vertretung gegenüber Dritten,
- b. die jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel zuhanden der Mitgliederversammlung,
- c. der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements,
- d. die Bildung von Vorstandsausschüssen oder Arbeitsgruppen.

² Er beschließt über Ausgaben im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Er kann zudem bis zur

Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung bzw. außerhalb des Budgets gebundene Ausgaben sowie solche Ausgaben beschließen, die für die Erfüllung des Vereinszweckes unumgänglich sind und sich nicht aufschieben lassen. Der Mitgliederversammlung ist an der nächsten ordentlichen Versammlung über solche Geschäfte Bericht zu erstatten.

Organisation und Arbeitsweise

Art. 15

¹ Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes regelt das Organisationsreglement.

² Sofern erforderlich kann der Vorstand Fachleute beiziehen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Unterschriftenregelung

Art. 16

Der Präsident oder die Präsidentin bzw. deren Stellvertretung führen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

D) Revisionsstelle

Zusammensetzung und Aufgabe

Art. 17

¹ Die Funktion der Revisionsstelle wird entweder durch zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, oder durch eine Treuhandgesellschaft wahrgenommen. Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen müssen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

² Die Revisionsstelle bzw. deren Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie weitere durch den Vorstand ausgewählte Sachgebiete und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.

IV. FINANZIELLES

Finanzierung

Art. 18

¹ Die Aufwendungen für die Tätigkeit des Vereins werden gedeckt durch

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Spenden und
- c. Kapitalerträge.

² Es kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus zweckgebundenen Spenden.

Mitgliederbeiträge**Art. 19**

Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Herbst-Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden Rahmenwerte festgelegt:

- a. Natürliche Personen Fr. 50.- bis 100.-
- b. Juristische Personen Fr. 500.- bis 1000.-

Haftung und Nachschusspflicht**Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Nachschusspflichten der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins, die über die jährlich beschlossenen Mitgliederbeiträge hinausgehen, sind ausgeschlossen.

Kompetenzen**Art. 21**

¹ Im Rahmen des Budgets entscheidet der Vorstand über Verpflichtungen und Ausgaben des Vereins.

² Der Vorstand kann die Kompetenz für Verpflichtungen und Ausgaben bis zu 500 Franken an die Geschäftsführung delegieren.

V. TRANSPARENZ**Informationsanlass****Art. 22**

¹ Jährlich wird ein Informationsanlass für Spenderinnen und Spender durchgeführt, an der über die laufenden und abgeschlossenen Geschäfte informiert wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Statutenänderung****Art. 23**

Die vorliegenden Statuten können angepasst und abgeändert werden, sofern in der Sitzungseinladung die Änderungen entsprechend traktandiert wurden und bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erreicht wird.

Auflösung des Vereins**Art. 24**

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung oder schriftlich beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.

² Der Liquidationserlös wird einer andern wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Anwendung des Rechts Art. 25

Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen von Art. 60ff. ZGB Anwendung.

Inkrafttreten Art. 26

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2015 in Kraft.

Thun, 5. Oktober 2015

Förderverein proIndosana

Präsidentin

Protokollführer

Claudia Blauenstein-Baumgartner

Kaspar Grossmann

Beilage

Änderungskontrolle		
Artikel / Absatz	Änderung	Datum / Unterschrift
Gesamtdokument	Gründungsdokument	5. Oktober 2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Datum: 5. Oktober 2015

Claudia Blauenstein-Baumgartner: Präsidiales

Fabian Schneider: Geschäftsleitung

Kaspar Grossmann: Geschäftsleitung

Ruth Schürmann: Projektverantwortung

Heidi Walther-Zbinden: Finanzen
